

„Familienpool“

Das Merkblatt „Die lebzeitige Übertragung von Grundbesitz („Überlassung“)" erläutert die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge im Allgemeinen, mit Schwerpunkt auf im Privatvermögen gehaltenem Grundbesitz. Mit der zwanglosen Bezeichnung „Familienpool“ werden Gestaltungen bezeichnet, in denen das übertragene Vermögen nicht in unmittelbarem Einzel- oder Miteigentum gehalten wird, sondern einer (Familien-) Gesellschaft gehört, an der die Erwerber beteiligt sind. Das vorliegende ergänzende Merkblatt widmet sich ausschließlich den damit einhergehenden Besonderheiten.

Was ist der „Familienpool“?

Gerade bei **hohen Grundstückswerten**, welche die schenkungssteuerlichen Freibeträge überschreiten, ferner in **psychologisch schwierigen Fällen**, in denen sich der Schenker nicht sofort vom gesamten Vermögen trennen möchte, oder bei „**Kernvermögen**“ oder „**Traditionsvermögen**“, das langfristig vor der Zerschlagung oder schädlichen äußeren Einflüssen geschützt werden soll, kommt die Übertragung von Grundbesitz an eine »Familien-« Gesellschaft in Betracht, an der oft Erwerber (Beschenkte) und Veräußerer (Schenker) nebeneinander beteiligt bleiben.

In meinem Merkblatt „**Gesellschaften und Handelsregister**“ finden Sie eine Übersicht zur Erläuterung der einzelnen möglichen Rechtsformen.

Unter dem Gesichtspunkt disziplinierender Gesellschaftsregelungen (z.B. Reduzierung des Abfindungsbetrags, Beschränkung oder Ausschluss der Vererblichkeit, Abwehr von Schwiegerkindern, Pflicht zum Abschluss von Eheverträgen, Reduzierung der Abfindung bei eigener Kündigung und noch stärkere Reduzierung im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund oder einer Hinauskündigung aus vergleichbaren Fällen) ist für Zwecke des Familien-Pools die Personengesellschaft dabei der Kapitalgesellschaft überlegen. In Betracht kommt also v.a. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, „GbR“, oder eine Kommanditgesellschaft „KG“, auch in der Sonderform der „GmbH & Co KG“.

Für die **GbR** spricht in erster Linie die flexible Handhabbarkeit, ohne Publizitätspflichten (Handelsregister) und ohne kaufmännische Buchführungspflicht, dagegen spricht das Risiko unbeschränkter Haftung der Gesellschafter,

Für die **vermögensverwaltende KG** spricht die »automatische« Haftungsbeschränkung aller Kommanditisten sowie die bereits im Gesetz angelegte Differenzierung zwischen tätigen Gesellschaftern (Komplementären) und »Vermögensmitinhabern« (Kommanditisten), die insbesondere aus ertragsteuerlichen Überlegungen teilweise gewählte Sonderform der **gewerblich geprägten (GmbH & Co) KG** weist demgegenüber den Nachteil auf, dass sie zwei Gesellschaften benötigt, auch eine mit Bilanzierungszwang versehene **Kapitalgesellschaft**, dadurch wird allerdings der Vorteil der fast vollständigen Haftungsbeschränkung erreicht. Letzterer Vorteil steht auch bei der schlichten Kapitalgesellschaft zur Verfügung, allerdings erkauft um den Nachteil geringerer Regelungsmöglichkeiten (Satzungsstrenge) sowie zwingender Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflicht (§§ 264a, 316, 325 HGB) sowie die IHK-Beitragspflicht wie überhaupt eines deutlich gesteigerten Aufwands an Förmlichkeiten.

Wie verhält es sich mit der Grunderwerbsteuer?

Die **Einbringung** von Grundbesitz in eine **Personengesellschaft** (GbR, vermögensverwaltende KG oder GmbH & Co. KG) löst gem. § 5 GrEStG insoweit keine Grunderwerbsteuer aus, als der Übertragende auch an der übernehmenden Gesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist oder ein anteiliger Übergang lediglich auf solche Personen stattfindet, die Ehegatten bzw. Kinder oder Stiefkinder des Einbringenden sind. Die **Einbringung** von Grundbesitz in eine **Kapitalgesellschaft** löst dagegen stets, auch bei verwandtschaftlicher Gesellschafterstruktur, Grunderwerbsteuer aus.

Die Übertragung von Grundbesitz aus einer Personengesellschaft (»**Entnahme**«) an bisherige Mitgesellschafter führt spiegelbildlich gem. § 6 GrEStG zur Nichterhebung der Grunderwerbsteuer, soweit der neue Allein(oder Mit-)eigentümer bereits zuvor am Vermögen der übertragenden Personengesellschaft beteiligt war oder Abkömmlinge bzw. Ehegatten des Erwerbers dies waren, jedoch unter der weiteren, einschränkenden Voraussetzung, dass das Grundstück schon mindestens fünf Jahre zum Bestand der Gesellschaft zählte. Die »Entnahme« von Grundbesitz aus einer Kapitalgesellschaft führt stets zur Grunderwerbsteuer.

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 95 % [künftig u.U. 90 %] der **Anteile** am Gesellschaftsvermögen auf **neue Gesellschafter übertragen**, entsteht ebenfalls

Grunderwerbsteuer wegen Vereinigung der Anteile »in einer Hand«, sofern es sich nicht um Ehegatten oder Abkömmlinge handelt.

Wie verhält es sich mit der Schenkungssteuer?

Der »**Transfervorgang**«, der sich im Rahmen der Einbringung von Grundbesitz in die Gesellschaft vollziehen kann (sofern an der aufnehmenden Gesellschaft bereits die Destinatäre (Begünstigter), z.B. die Abkömmlinge, ohne eigene Einlage beteiligt sind) oder aber auch im Anschluss daran (durch Übertragung von Personen- oder Kapitalgesellschaftsanteilen an der durch die Einbringung des Grundbesitzes »wertvoll« gewordenen Gesellschaft an die Destinatäre) löst – soweit die alle zehn Jahre periodisch gewährten Freibeträge der Erwerber überschritten werden – Schenkungsteuer aus.

Die früher gegebene Möglichkeit, durch Wahl der Rechtsform (nämlich einer gewerblich geprägten Personengesellschaft bzw. einer Kapitalgesellschaft, also durch Übertragung ertragsteuerlichen Betriebsvermögens) von den schenkungssteuerlichen Privilegierungen für betriebliche Vermögen zu profitieren (§§ 13a, 13b ErbStG), sind mit der Erbschaftsteuerreform 2009 entfallen, da es sich bei dem hier betroffenen Grundbesitz im Gesellschaftsvermögen um sog. **Verwaltungsvermögen** i.S.d. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG handelt.

Schenkungssteuerliche Vorteile sind demnach mit **keiner Pool-Lösung** verbunden. Der gesellschaftsrechtliche Weg erlaubt allerdings (durch exakte Quotelung des zu übertragenden Anteils) **eine passgenaue Ausnutzung der Freibeträge**, jeweils nach Ablauf von zehn Jahren neu, auch die unproblematische Einbeziehung der nächsten Generation (Enkelschenkungen!) – da alle Erwerber unabhängig von ihrem Alter in eine klare, disziplinierende Gesellschafterstruktur eingebunden sind –, die unproblematische Reduzierung des schenkungssteuerlich maßgeblichen Wertansatzes durch Vorbehalt eines Nießbrauchs in Bezug auf die Gesellschaftsanteile und/oder den eingebrachten Grundbesitz sowie den schenkungssteuerfreien Anfall von Wertsteigerungen in der Person der Destinatäre, wenn der in das Gesellschaftsvermögen eingebrachte Grundbesitz durch die Mieteinnahmen entschuldet wird bzw. sonst im Wert steigt.

Die GbR als „Familienpool“

Die **GbR** bietet gesellschaftsrechtlich den Vorteil der höchsten Gestaltungsflexibilität und geringsten Kostenaufwandes. Gesellschaftsrechtlich nachteilig ist allerdings, dass das Kündigungsrecht der Gesellschafter allenfalls eingeschränkt (und befristet ausgeschlossen) werden kann, und die Abfindung im Kündigungsfall nicht beliebig niedrig sein darf. Bei Beteiligung Minderjähriger sorgt weiter das Sonderkündigungsrecht bei Erreichen der Volljährigkeit (§ 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB) für Risiken. Ferner ist die gesamtschuldnerische Haftung für Gesellschaftsschulden riskant – wenn minderjährige beteiligt sind und eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist, sorgt dieser Umstand für die größten Schwierigkeiten. Von Nachteil ist schließlich, dass die Zulässigkeit der Anordnung einer Testamentsvollstreckung über GbR-Anteile nicht geklärt ist. Schließlich ist der Gestaltungsaufwand zur Erreichung ungleicher Machtverteilung unter den Gesellschaftern höher als bei der KG, wo die »Minderposition« der Kommanditisten bereits gesetzlich angelegt ist.

Besonders günstig erscheint die GbR-Lösung als Erwerbsform bei ungewissen künftigen Finanzierungsbeiträgen (z.B. zweier Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Außengesellschaft, da sie »bewegliche Beteiligungsquoten« ermöglicht. Würde die starre Bruchteilsgemeinschaft gewählt, könnten überobligationsmäßige Finanzierungsbeiträge eines Beteiligten nämlich Schenkungsteuer gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG auslösen, sobald sie über den geringen Freibetrag hinausgehen; ferner unterliegt die Quotenverschiebung unter bestehenden Gesellschaftern gem. § 1 Abs. 3 GrEStG erst der Grunderwerbsteuer, wenn mindestens 95 % [künftig u.U. 90 %] in einer Hand vereinigt sind (dann bezogen auf die Zuerwerbe in den vorangehenden (künftig u.U. 10, derzeit) 5 Jahren.

Die KG als „Familienpool“

Die **KG** löst die Haftungsprobleme der **GbR** jedenfalls für Kommanditisten, deren Einlage geleistet (und später nicht zurückgewährt) wurde (§ 171 HGB). Beim Erwerb von Kommanditanteilen ist jedoch § 176 Abs. 2 HGB zu beachten: demnach haftet der (eintretende) Kommanditist für die zwischen seinem Beitritt und seiner Eintragung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten grundsätzlich wie ein Komplementär, so dass die dingliche Übertragung des Gesellschaftsanteils aufschiebend bedingt auf den Registereintrag erfolgen sollte.

Vorteile der **vermögensverwaltenden KG** gegenüber der GbR liegen gesellschaftsrechtlich

1. in der **Konzentration der Geschäftsführung** beim persönlich haftenden Gesellschafter (sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt: § 114 HGB);
2. ebenso in der gesetzlich vermuteten **Einzelvertretungsbefugnis** des Komplementärs im Außenverhältnis (§ 125 HGB);
3. auch die gesetzliche (dispositive) Rechtsfolge beim **Tod eines Gesellschafters** ist praxisnäher (GbR: Auflösung der Gesellschaft, § 727 BGB; KG: Tod des Kommanditisten, Vermutung der »einfachen Nachfolgeklausel«, also Fortsetzung mit den Erben, § 177 HGB; beim Tod eines Komplementärs Vermutung der Fortsetzung mit den verbleibenden Gesellschaftern, sofern noch ein Komplementär vorhanden (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB));
4. weiterhin ist jedenfalls am Kommanditanteil eine **Dauertestamentsvollstreckung** umfassend möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies zulässt oder die Gesellschafter durch Beschluss dem zustimmen;
5. Vorteile bietet die KG auch insoweit, als nach einhelliger Ansicht das Sonderkündigungsrecht des § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB bei Erreichen der Volljährigkeit von Kommanditisten, deren Einlage vollständig geleistet wurde, nicht besteht;
6. wegen der Haftungsbegrenzung ist die **familiengerichtliche Genehmigung** zur Übertragung von Kommanditeilen an oder durch Minderjährige schließlich weit einfacher zu erlangen als in Bezug auf GbR-Beteiligungen.
7. Einmal genehmigt, bedarf die KG – ungeachtet der Beteiligung **Minderjähriger** – für den **Erwerb oder die Veräußerung von Grundbesitz** keiner familiengerichtlichen Genehmigung, anders als dies zumindest die Rechtsprechung für die GbR sieht.

Handelsrechtlich ist jedoch die KG (genauer: ihr Komplementär) – anders als die GbR – zur Buchführung verpflichtet (§ 238 Abs. 1 Satz 1 HGB), da sie kraft Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft besitzt, wobei freilich handelsrechtliche Sanktionen – trotz § 140 AO – nur bei der GmbH & Co. KG drohen (§ 264a HGB).

Die handelsrechtliche Buchführungspflicht allein führt allerdings bei der rein vermögensverwaltenden KG nicht notwendig auch zu einer steuerrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§ 141 AO). Weiter sind die Handelskaufvorschriften anwendbar (z.B. § 377 Abs. 2 HGB), »Formkaufmann«.

Die GmbH & Co KG als „Familienpool“

Eine Sonderform der Kommanditgesellschaft bildet die **GmbH & Co. KG**, bei der eine Kapitalgesellschaft (GmbH oder – mit geringerem Stammkapital ausgestattet – UG = Unternehmergesellschaft) die Stellung des vollhaftenden Gesellschafters, des sog. Komplementärs, übernimmt. Bei dieser Gesellschaftsform gibt es also keine natürliche Person, die mit ihrem sonstigen Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden eintreten muss. Sie ist allerdings mit erhöhtem Organisations- und Verwaltungsaufwand verbunden, weil auch für die GmbH, selbst wenn sie nicht selbst unternehmerisch tätig ist, laufende Kosten (Bilanz, IHK-Beitrag etc.) anfallen.

Die GmbH & Co. KG kann – ebenso wie die schlichte KG – vermögensverwaltender Natur sein, wenn sie „entprägt“ ist, also bspw. zumindest ein Kommanditist auch zur Geschäftsführung im Innenverhältnis in der Gesellschaft befugt ist (was nicht notwendig deckungsgleich sein muss mit der Vertretungsmacht im Außenverhältnis). Andernfalls, wenn also eine solche gezielte Entprägung nicht stattgefunden hat, ist die GmbH & Co. KG im ertragsteuerlichen Sinn „gewerblich geprägt“, hält also „automatisch“ stets Betriebsvermögen, auch wenn sie der Sache nach nur Vermögensverwaltung betreibt. Dieses Innehaben von Betriebsvermögen kann Vor-, aber auch Nachteile haben. Die Einbringung bisherigen Privatvermögens in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG (ebenso wie in eine tatsächlich gewerblich tätige Personengesellschaft) kann je nach Wahl und Wunsch entweder als unentgeltlicher Vorgang („verdeckte Einlage“) ausgestaltet sein, so dass die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden, oder aber – wie in der Regel – als tauschähnlich-entgeltlicher Vorgang mit der Folge, dass der bisher erreichte, abgeschriebene Buchwert wieder „aufgestockt“ wird auf den jetzigen Verkehrswert und von diesem dann erneut Abschreibungen gezogen werden können, und zwar – da Betriebsvermögen – in größerem Umfang (jährlich 3 % statt jährlich 2 %). Nachteilig ist allerdings, dass bei einem Verkauf von Betriebsvermögen, ebenso wie bei einer Entnahme in das Privatvermögen, die stillen Reserven in Gestalt der Wertdifferenz zwischen dem erreichten Abschreibungsstand des Buchwerts, einerseits, und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Verkaufs/der Entnahme, andererseits, gewinnerhöhend erfasst werden, also nicht nur – wie dies bspw. bei vermieteten Immobilien im Privatvermögen der Fall ist – eine zehnjährige Spekulationsfrist einzuhalten ist, nach deren Ablauf die Veräußerungsgewinne steuerfrei bleiben, sondern diese Steuerbelastung ewig droht und allenfalls hinausgeschoben werden kann. Die früher möglichen schenkungssteuerlichen Vorteile (als noch allein auf die Rechtsform der Gesellschaft

abgestellt wurde und nicht auf die tatsächliche Natur ihrer Tätigkeit) stehen bei rein vermietenden oder vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs nicht mehr zur Verfügung; dies war vor 2009 eine der Hauptgründe für die Wahl der gewerblich geprägten GmbH & Co. KG.

Wie werden die Einnahmen im Familienpool versteuert?

Die ausschließlich vermögensverwaltende Personengesellschaft hält **steuerlich »Privatvermögen«**, und weist daher den Gesellschaftern im Weg der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) AO Einkünfte z.B. aus Kapitalvermögen oder aus **Vermietung und Verpachtung** zu. Sofern der Veräußerer sich jedoch am Gesellschaftsvermögen (eingebrachte Immobilie) oder an den Gesellschaftsanteilen, die den Kindern übertragen wurden, Nießbrauchrechte zurückbehalten hat, werden alle Einnahmen dem Nießbraucher zugerechnet. Die gewerblich geprägte (GmbH & Co) KG ebenso wie die gewerblich tätige Personengesellschaft (und die Kapitalgesellschaft, die ja über keine „Privatsphäre“ verfügt), erzielt hingegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Welche Vor- oder Nachteile hat der Familienpool gegenüber der freien Übertragung?

Grundsätzlich bietet eine Familiengesellschaft folgende Vorteile:

1. Der Vermögensinhaber und künftige Schenker kann durch entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sicherstellen, dass er auch, nachdem er die Mehrheit am Kapital an seine Kinder oder sonstige Begünstigte übertragen hat, die Mehrheit der Stimmrechte und damit die Kontrolle sowie die alleinige Geschäftsführungsbefugnis behält. Im Extremfall kann der Veräußerer am Vermögen der Gesellschaft gar nicht mehr beteiligt sein, aber alle Stimmrechte besitzen!
2. Im Gegensatz zur Bruchteils-, Eigentümer- oder Erbengemeinschaft schützt der „Familienpool“ das Vermögen vor Zerschlagung und wirtschaftlicher Vernichtung durch einzelne Beteiligte. Anders als bei einer Erbengemeinschaft kann keiner der Gesellschafter eine Teilungsversteigerung erzwingen. Dem einzelnen Gesellschafter steht nur ein Kündigungsrecht zu, das aber im Gesellschaftsvertrag für lange Zeit (ca. 20 Jahre) ausgeschlossen werden kann. Eine Kündigung führt dann nur zum Ausscheiden des Gesellschafters, der dann nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags abgefunden werden muss. Der

Abfindungsbetrag kann im Vertrag deutlich niedriger festgesetzt werden als der anteilige Verkehrswert. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Abfindungsbetrag zur Vermeidung „sittenwidriger Werte“ nicht zu gering angesetzt wird. Auch die Bereicherung der verbleibenden Gesellschafter bei Beträgen unter dem Verkehrswert ist zu berücksichtigen.

3. Das Vermögen kann vor den Folgen der Scheidung eines Gesellschafters geschützt werden. Deshalb sollte in den Gesellschaftsvertrag eine Ehevertragsklausel aufgenommen werden, die von jedem künftigen Gesellschafter den Abschluss eines genau geregelten Ehevertrags verlangt. Zuwiderhandlungen werden dann sanktioniert, beispielsweise durch Einziehung der Gesellschaftsanteile. In dieser Klausel kann auch festgelegt werden, dass im Ehevertrag das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschaftsanteile bei einer Zugewinnberechnung nicht berücksichtigt werden oder alternativ Gütertrennung vereinbart wird. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter auch verpflichtet werden, mit seinem Ehepartner einen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren. Die Gesellschaftsanteile bleiben bei einer eventuellen Pflichtteilsberechnung dann unberücksichtigt. Ebenso können durch geschickte Gestaltung des Gesellschaftsvertrags Pflichtteilsansprüche der nicht gewollten Erben gesenkt oder sogar ausgeschlossen werden.
4. Die Vererbbarkeit und Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen kann im Gesellschaftsvertrag auf einen genau bestimmten Personenkreis beispielsweise die Abkömmlinge, beschränkt werden. Findet eine solche Beschränkung im Gesellschaftsvertrag statt, so geht sie einer abweichenden Regelung in einer letztwilligen Verfügung vor. In diesem Fall bricht Gesellschaftsrecht das Erbrecht. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass Vermögensteile an Familienfremde inklusive Ehegatten fallen. Da der Gesellschaftsvertrag genau regelt, wer beispielsweise die Kommanditanteile erbt, fallen die Gesellschaftsanteile nicht in den Nachlass, sondern durch Sonderrechtsnachfolge direkt an die vertraglich Begünstigten.
5. Der Familienpool schützt vor Gläubigern einzelner Erben. Durch die richtige Ausgestaltung der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrags haben die Gläubiger höchstens Zugriff auf die Beteiligung des Gesellschafters selbst beziehungsweise dessen Abfindungsanspruch im Falle des Ausscheidens. Bei entsprechender Ausgestaltung liegt der vertragliche Abfindungsanspruch deutlich unter dem Verkehrswert des jeweiligen Kapitalanteils. Außerdem kann man in den Gesellschaftsvertrag auch Klauseln aufnehmen, nach denen die

Gesellschaftsanteile eingezogen werden, wenn ein Gesellschafter überschuldet ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

6. Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen kann der Veräußerer die Erträge ganz oder in Teilen zurückbehalten und so die eigene Altersversorgung absichern, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Beteiligung. Geschieht dies über einen Nießbrauch, mindert dies zugleich den Wert der Schenkung. Der frühere Inhaber des Vermögens kann als Nießbraucher alle Steuervorteile (z.B. die Abschreibung) weiterführen.
7. Der Familienpool ermöglicht eine exakte Steuerplanung. Alle zehn Jahre kann genau dosiert (z.B. zu 23,459 %), beispielsweise im Rahmen der Freibeträge (oder auch darüber hinaus), Vermögen an die nächste Generation übertragen werden. Auch die Einkommensteuerbelastung, die auf das Familienvermögen entfällt, kann bei einem „Familienpool“ optimiert werden. Der Gewinnverteilungsschlüssel im Gesellschaftsvertrag kann bspw. so gewählt werden, dass die Erträge den Gesellschaftern mit dem geringsten Grenzsteuersatz zugerechnet werden.
8. Bei richtiger Ausgestaltung senkt ein Familienpool künftige Transaktionskosten. Werden Immobilien direkt übertragen, so benötigt man immer einen Notar oder Notariatsverwalter und es fallen Grundbuchkosten an. Befinden sich die Immobilien jedoch in einer Kommanditgesellschaft, können die entsprechenden Kommanditanteile formfrei übertragen werden. Man benötigt weder einen Notar oder Notariatsverwalter noch eine Änderung der Grundbucheintragung (die Gesellschaft bleibt ja dieselbe; lediglich bei der GbR, bei welcher im Grundbuch die Gesellschafter genannt werden, ist eine Berichtigung durchzuführen, wenn ein Mitglied gänzlich ausscheidet).
9. Auch Minderjährige können frühzeitig beteiligt werden. Dafür eignen sich insbesondere Kommanditanteile. Allerdings ist hier die häufig die Bestellung eines Ergänzungspflegers notwendig (da Eltern nicht auf beiden Seiten stehen können, also als Veräußerer und zugleich als Vertreter des erwerbenden eigenen Kindes); mitunter (etwa bei angeordneter Anrechnung auf den Pflichtteil) bedarf es auch einer familiengerichtlichen Genehmigung.
10. Eine Familiengesellschaft eignet sich außerdem gut dazu, die nächste Generation schrittweise an die Verwaltung des Vermögens heranzuführen: Schritt für Schritt werden ihnen bestimmte Aufgaben und Verantwortungsbereiche in der Familiengesellschaft übertragen. Am Ende sind die Eltern oft an der Gesellschaft nur noch als Mitglied (mit gewissen Stimmrechten), aber nicht mehr vermögensmäßig, beteiligt.

Familienpools haben nur relativ wenige Nachteile:

1. Die Gesellschaft verursacht einen gewissen Mindestaufwand für die Gründung und die laufende Verwaltung, etwa für Gesellschafterbeschlüsse und Steuererklärungen. Um die Gesamtkonzeption und damit den Gesellschaftsvertrag zu ändern, sind entsprechende Stimmenmehrheiten notwendig. Das kann je nach Perspektive ein Nachteil sein, ist aus Sicht des aktuellen Vermögensinhabers in der Regel aber ein Vorteil.
2. Eine Familiengesellschaft kann langfristig auch zu Streit führen, wenn Familienmitglieder, die sich nicht verstehen und unterschiedliche Interessen haben, gezwungen werden zusammenzuarbeiten. Darum kann es in manchen Fällen auch sinnvoll sein, vertraglich zu regeln, dass der Pool zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgelöst werden kann.

Schlussbemerkung

Ich hoffe, dass die Erläuterungen in diesem Merkblatt für Sie nützlich sind, und danke für das Vertrauen, das Sie einem Notariat, gern auch mir als Notariatsverwalter des Notars Dr. Lutz Schuffenhauer in Berlin, entgegenbringen. Für eine einzelfallbezogene Beratung stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.